

2BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 7102/6-II/17/94 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51 433 2750

Sachbearbeiter:
Dr. THIENEL
Telefon:
51 433 / 2653 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 42	-GE/19 94
Datum: 7. JUNI 1994	
Verteilt 10.6.94 / ho	

Handwritten signature

Sofort

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Entwurf.

Beilage

6. Juni 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Marenzi

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 7102/6-II/17/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51 433 2750

Sachbearbeiter:
Dr. THIENEL
Telefon:
51 433 / 2653 DW

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zur Note vom 13. Mai 1994, GZ 921.788/3-II/A/1/b/94

Der Entwurf regelt die Objektivierung des Aufnahmeverfahrens für Bundeslehrer durch Schaffung von Regelungen über öffentliche Bewerberlisten und gesetzlich vorgegebene Reihungskriterien für die konkrete Auswahl. Gegen diese Bestimmungen bestehen nur dann keine Einwände des Bundesministeriums für Finanzen, wenn diese Bestimmungen ohne Vermehrung des Verwaltungsaufwandes umgesetzt werden können. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen können zusätzliche Budgetmittel oder Planstellen zur Umsetzung dieses Vorhabens nicht in Aussicht gestellt werden.

Weitere Regelungen betreffen das Ausschreibungsverfahren für Schulleiter und die zunächst auf 4 Jahre befristete Schulleiterbestellung. Hier wird die Gefahr von erheblichen Mehrkosten durch § 206g Abs. 1 Z 3, Abs 2 und 3 gesehen. Diese Bestimmungen sehen vor, daß ein Lehrer nur dann für eine Direktorenstelle (sonstige leitende Funktion wie z.B. Direktorstellvertreter, Abteilungsleiter, Fachvorstand) in Betracht kommt, wenn er eine "einschlägige Vorbereitung auf die Leitertätigkeit" nachweisen kann. Dieser Nachweis wäre von Lehrern durch die erfolgreiche Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen (Seminare im Gesamtausmaß von 80 Unterrichtseinheiten) an den Pädagogischen Instituten zu erbringen. Dies könnte dazu führen, daß alle oder eine Großteil der Lehrer solche Kurse besuchen

- 2 -

wollen, um ihre potentiellen Karrierechancen zu wahren. Mehrkosten in erheblichem Ausmaß durch die notwendigen Kurse sind zu befürchten. Inwieweit diese zu erwartenden Mehrkosten durch Umschichtungen im derzeitigen Kursangebot der Pädagogischen Institute verhindert werden können (Aussage im Vorblatt des Entwurfes), bedürfte unbedingt einer näheren Klärung.

Mehrkosten könnten jedenfalls dann vermieden werden, wenn das zwingende Auswahlkriterium des Nachweises der einschlägigen Vorbereitung auf die Leitertätigkeit gestrichen würde. Für bestellte Leiter sind während des 4-jährigen Provisoriums ohnehin Schulmanagementkurse vorgesehen. Ein Schulungsbedarf wird damit gezielt abgedeckt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat daher erhebliche Bedenken gegen den § 206g BDG in der vorliegenden Fassung.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß aufgrund der vorgesehenen Änderungen für die Schulleiterbestellung Forderungen der Schulleiter nach Besoldungsverbesserungen zu erwarten sind.

Es werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. Juni 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Marenzi

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

